



Stellungnahme zu geplanten Änderungen der WPO (des BMWK) zur Aufnahme in den Referentenentwurf (des BMJ) für ein Gesetz zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform – Datenübermittlung von der WPK an die Staatsaufsicht

Die WPK hat mit Schreiben vom 22. August 2024 gegenüber dem Bundesministerium der Justiz zu geplanten Änderungen der WPO (des BMWK), die in den Referentenentwurf des BMJ für ein Gesetz zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform aufgenommen werden sollen, wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen:

Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de ausführlich beschrieben.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns zum Referentenentwurf zu äußern, und nehmen sie gern wahr.

Wir begrüßen die in den Referentenentwurf aufzunehmenden WPO-Änderungen. § 36b Abs. 5 und 6 WPO-E entsprechen unserer Anregung, was wir begrüßen. Wir begrüßen auch § 36b Abs. 2 WPO-E, der § 66c Abs. 1 WPO nachgebildet ist (Übermittlung der APAS von vertraulichen Informationen an andere Stellen). Wir haben lediglich folgende Anmerkungen zu dem Entwurf:

1. Abwägungspflicht bei Datenübermittlung nach § 36b Abs. 2 WPO-E

Aus unserer Sicht ist nicht überzeugend, dass eine Interessenabwägung nach § 36b Abs. 3 WPO-E auch bei den neu eingefügten Übermittlungspflichten nach § 36b Abs. 2 WPO-E erfolgen soll. Durch das Kriterium der Erforderlichkeit der Datenübermittlung für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben der genannten Stellen ist die Datenübermittlung ausreichend beschränkt. Eine darüberhinausgehende Abwägung durch die WPK ist aus unserer Sicht nicht erforderlich.

Eine solche ist auch in der parallelen Vorschrift zur Regelung der Datenübermittlungspflichten der APAS (§ 66c Abs. 1 Satz 1 WPO) nicht (mehr) vorgesehen. Die in der vorherigen Fassung vorgesehene Ermessensentscheidung der APAS über die Informationsübermittlung ist durch das FISG zu einer gebundenen Entscheidung geworden. Dies wurde mit der Sicherstellung der Aufgabenerfüllung durch die anderen Stellen begründet (BT-Drs. 19/29879, S. 160). Das gleiche Argument spricht dafür, die Übermittlungsbefugnis der WPK wie bei der APAS auszugestalten.

Auch in den Fällen der Informationsübermittlung an die zuständige Aufsichtsbehörden nach § 40a Abs. 5 Satz 2 WPO und § 63g Abs. 3 GenG werden Abwägungstatbestände nicht vorgesehen.

Wir regen an, § 36b Abs. 3 Satz 1 WPO-E wie folgt zu ändern:

„Eine Übermittlung nach ~~den Absätzen 1 und 2~~ dem Absatz 1 unterbleibt, soweit (...)“

2. Übermittlungsbefugnis und -pflicht der WPK an die APAS

Anlässlich der Überarbeitung der Übermittlungsvorschriften in der WPO möchten wir unsere bereits gegenüber dem BMWK erhobene Forderung der Schaffung einer ausdrücklichen weitergehenden Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung von der WPK an die APAS wiederholen. Eine Datenübermittlung von der WPK an die APAS ist derzeit nur geregelt, soweit die APAS gemäß § 66a Abs. 1 bis 5 WPO eine öffentliche fachbezogene Aufsicht über die WPK führt. Eine ausdrückliche Befugnis der WPK, der APAS auch insoweit personenbezogene Daten zu übermitteln, als die APAS diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben außerhalb der Fachaufsicht benötigt, also insbesondere für ihre originäre Aufsicht über PIE-Prüfer nach § 66a Abs. 6 und 7 WPO, ist nicht vorgesehen und lässt sich nur teilweise aus den vorhandenen Vorschriften ableiten (vgl. § 62 Abs. 5, § 57e Abs. 5 Satz 1 und § 69 Abs. 4 WPO). Da die Verschwiegenheitspflicht der WPK (§ 59c WPO) grundsätzlich weit auszulegen ist, sollte insoweit Rechtssicherheit geschaffen werden. In der Abweichung zu unserer ursprünglichen Forderung würden wir an dieser Stelle aus oben (unter 1.) genannten Gründen eine gebundene Entscheidung einer Ermessensentscheidung vorziehen.

Wir schlagen vor, folgende Regelung in § 66a Abs. 7 Satz 2 WPO aufzunehmen:

„Die Wirtschaftsprüferkammer übermittelt der Abschlussprüferaufsichtsstelle vertrauliche Informationen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Abschlussprüferaufsichtsstelle erforderlich ist.“

Der Vollständigkeit halber möchten wir anmerken, dass eine (klarstellende) Regelung zur Zulässigkeit einer Datenübermittlung in die umgekehrte Richtung, also von der APAS zur WPK, nach unserer Auffassung nicht erforderlich sein dürfte, da sich eine entsprechende Befugnis der

APAS bereits hinreichend deutlich aus den Regelungen zur Fachaufsicht ergibt. So kann die APAS nach § 66a Abs. 3 Satz 4 WPO die WPK nicht nur mit Ermittlungen beauftragen, sondern ihr hierzu auch die erforderlichen Informationen zukommen lassen. Dies dürfte nicht nur Informationen betreffen, die einen Anfangsverdacht begründen bzw. für die Ermittlungen erforderlich sind, sondern auch solche, die die WPK für die Sanktionsfindung benötigt, also etwa Informationen über von der APAS verhängte Maßnahmen, die ggf. als einschlägige Vorbelastung zu berücksichtigen sind.

3. Übermittlungsbefugnis von Gerichten und Behörden an die APAS

Ferner möchten wir unsere weitere bereits dem BMWK übermittelte Forderung wiederholen: es soll klargestellt werden, dass § 36b Abs. 1 Nr. 2 WPO-E (§ 36a Abs. 3 Nr. 2 der aktuellen WPO) für eine Datenübermittlung von Gerichten und Behörden an die APAS entsprechend anwendbar ist. Die APAS soll für den Bereich ihrer eigenen (Erst-) Zuständigkeit nach § 66a Abs. 6 und 7 WPO für die Berufsaufsicht dieselben Ermittlungsmöglichkeiten wie die WPK haben. Die vorhandenen Regelungen in § 65 Abs. 2 und § 66c WPO reichen hierfür nicht aus, weil in ihnen nur bestimmte Stellen angesprochen sind. Mitteilungen z. B. über Zivilklagen gegen Wirtschaftsprüfer können auf dieser Basis derzeit nicht erfolgen.

Wir regen an, folgende Regelung in § 66a Abs. 7 Satz 3 WPO aufzunehmen:

„Für die Datenübermittlung durch Gerichte und andere als die in § 66c genannten Stellen an die Abschlussprüferaufsichtsstelle gilt § 36b Absatz 1 Nummer 2 letzte Alternative entsprechend.“

4. Unterrichtung der Staatsanwaltschaft durch die WPK

Die Unterrichtung der Staatsanwaltschaft durch die WPK bei Verdacht der Begehung von Straftaten durch Berufsangehörige ist in § 65 WPO geregelt. Diesbezüglich möchten wir unsere – nun leicht geänderte – Forderung der Änderung des § 65 Abs. 1 Satz 1 WPO wiederholen.

Das Wort „unverzüglich“ soll gestrichen werden, da die Unverzüglichkeit der Unterrichtung auch in den vergleichbaren Vorschriften (z. B. § 65 Abs. 2 Satz 1 WPO) nicht vorgesehen ist und hierfür keine Notwendigkeit besteht. Auch die Wörter „oder nach Ermittlung (§ 61a Satz 2)“ sollen gestrichen werden. Diese Formulierung stammt aus § 84a WPO a. F. Danach waren Ermittlungen nach § 61a Satz 2 WPO ggf. erforderlich, um die Schwere der Schuld und somit die Zuständigkeit der Generalstaatsanwaltschaft Berlin festzustellen. Eine solche Abgrenzungsnotwendigkeit bzw. eine hierzu ggf. erforderliche (weitere) Ermittlung ist bei bereits festgestelltem Verdacht des Vorliegens einer Straftat nicht gegeben.

Wir schlagen vor, § 65 Abs. 1 Satz 1 WPO wie folgt zu ändern:

„Erhalten die Wirtschaftsprüferkammer oder die Abschlussprüferaufsichtsstelle Kenntnis von Tatsachen, die den Verdacht begründen, dass Berufsangehörige Straftaten im Zusammenhang mit der Berufsausübung begangen haben, teilen sie die Tatsachen der zuständigen Staatsanwaltschaft ~~unverzüglich oder nach Ermittlung (§ 61a Satz 2)~~ mit.“

Der Vollständigkeit halber möchten wir anmerken, dass die in § 65 Abs. 1 Satz 2 WPO vorgesehene Mitteilung einer fachlichen Bewertung weiterhin sinnvoll sein kann. Zumindest der objektive Tatbestand einer Straftat kann im Zusammenhang mit der Berufsausübung, insbesondere im Bereich der Prüfung, häufig nicht ohne entsprechende Expertise festgestellt werden, sodass die mitgeteilten Tatsachen ggf. nicht selbsterklärend sind.

Wir freuen uns, wenn unsere Anregung im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Inhaltlich haben wir unsere Ausführungen auf Fragestellungen beschränkt, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder betreffen.
